



Merkblatt Kinderzuschlag



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
KiZ – der Zuschlag zum Kindergeld	3
Zu diesem Merkblatt	5
1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Mindesteinkommensgrenze wird erreicht	7
1.3 Gesamtbedarf wird nicht mit eigenem Einkommen gedeckt	7
1.4 Gesamtbedarf kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden	10
1.5 Höchsteinkommensgrenze wird nicht überschritten	12
2. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	14
2.1 Einkommen	14
2.2 Vermögen	16
3. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	17
3.1 Einkommen und Vermögen des Kindes	17
3.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	18
4. Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum	21
5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	22
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	22
7. Was müssen Sie als Antragsteller/in oder Bezieher/in der Familienkasse mitteilen?	23
8. Bildungs- und Teilhabeleistungen und kostenfreie KiTa	24

KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld

Der Kinderzuschlag – der KiZ – ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Er wirkt wie ein Zuschlag zum Kindergeld.

Den Kinderzuschlag können Eltern bekommen, wenn sie genug Einkommen für sich selbst haben, aber nicht genug, um für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 185 Euro je Kind und wird für jedes Kind einzeln errechnet. Bei mehreren Kindern werden die Beträge dann zum sogenannten Gesamtkinderzuschlag zusammengerechnet. Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt. Ändern sich in diesen 6 Monaten Ihr Einkommen oder Ihre Wohnkosten, hat das keinen Einfluss auf den Kinderzuschlag.

Änderungen

Um insbesondere Familien mit geringem Einkommen zu stärken, wurden mit dem Starke-Familien-Gesetz erhebliche Verbesserungen beim Kinderzuschlag beschlossen.

Zum 1. Juli 2019 sind folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wurde auf 185 Euro monatlich erhöht.
- Das Kindeseinkommen wird nur noch teilweise angerechnet: Statt 100 Prozent des Kindeseinkommens werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Es wurden feste Bemessungszeiträume für Einkommen und Wohnkosten und ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten festgelegt.

Zum 1. Januar 2020 werden noch folgende Änderungen in Kraft treten:

- Die oberen Einkommensgrenzen werden abgeschafft, insbesondere die Höchsteinkommensgrenze; der Kinderzuschlag fällt bei höherem Einkommen nicht mehr schlagartig weg, sondern verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgefallen ist.
- Das Elterneinkommen wird nur noch zu einem geringeren Teil angerechnet: Statt 50 Prozent werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag wird eingeführt; er eröffnet auch Familien, denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, den Zugang zum Kinderzuschlag.

Durch die Änderungen zum 1. Januar 2020 können auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein einen Anspruch haben, zum Beispiel wenn ihre Wohnkosten hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen. Es kann sich daher lohnen, ab Januar 2020 erneut einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen.

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben. Lesen Sie es bitte genau durch.

Weitere Informationen, zum Beispiel einen KiZ-Lotsen, mit dem Sie prüfen können, ob für Sie ein Anspruch in Betracht kommen könnte, finden Sie auch im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. **www.kinderzuschlag.de**

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer Ihre Kindergeldnummer bereit!

Hinweis

Das Merkblatt erläutert die Rechtslage seit dem 1. Juli 2019 und weist jeweils auf die weiteren Änderungen zum 1. Januar 2020 hin.

1. Wer hat einen Anspruch auf Kinderzuschlag?

1.1 Allgemeines

Für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder können Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn

- diese Kinder in Ihrem Haushalt leben und weder verheiratet noch verpartnert sind,
- Sie für diese Kinder Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung, zum Beispiel aus dem Ausland, beziehen,
- Sie als Paar mindestens ein monatliches Brutto-Einkommen von 900 Euro oder als alleinerziehende Person in Höhe von 600 Euro haben (Mindesteinkommensgrenze; im Einzelnen siehe Punkt 1.2),
- sich nach dem SGB II ein Bedarf der Familie berechnet, der nicht bereits durch eigenes Einkommen gedeckt ist (im Einzelnen siehe Punkt 1.3), aber durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt werden kann (im Einzelnen siehe Punkt 1.4), und
- das zu berücksichtigende Einkommen die sogenannte Höchsteinkommensgrenze, die sich für jede Familie individuell berechnet, nicht übersteigt (im Einzelnen siehe Punkt 1.5).

Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz („BAföG“) förderungsfähig sind, und für Rentner kommt Kinderzuschlag nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII steht der Kinderzuschlag nicht zu.

1.2 Mindesteinkommensgrenze wird erreicht

Den Kinderzuschlag können Sie erhalten, wenn Ihr monatliches Brutto-Einkommen (z. B. Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) die Mindesteinkommensgrenze erreicht. Diese beträgt für Elternpaare 900 Euro und für Alleinerziehende 600 Euro. Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag werden dabei nicht berücksichtigt.

1.3 Gesamtbedarf wird nicht mit eigenem Einkommen gedeckt

Den Kinderzuschlag können Sie erhalten, wenn Sie nicht bereits mit Ihrem Einkommen und dem Kindergeld den Gesamtbedarf der ganzen Familie decken können.

Der **Gesamtbedarf** setzt sich zusammen aus

- ➔ den Regelbedarfen von Eltern und Kindern,
- ➔ ihren möglichen Mehrbedarfen und
- ➔ den Wohnkosten der Familie.

Die im SGB II anerkannten Regelbedarfe betragen seit dem 1. Januar 2019:	
Berechtigte	Betrag in Euro
Alleinerziehende Elternteile	424
Elternpaare (2 x 382 Euro)	764
Kinder unter 6 Jahren	245
Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren	302
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren	322
Volljährige Kinder zwischen 18 und unter 25 Jahren	339

Mehrbedarfe werden nach dem SGB II anerkannt wegen

- Schwangerschaft,
- Alleinerziehung,
- Behinderung,
- kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen,
- dezentraler Warmwasserversorgung oder
- unabweisbaren, laufenden besonderen Mehrbedarfen in Härtefällen.

Einmalige Bedarfe wie zum Beispiel:

- Erstausrüstung für Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt oder
- Anschaffung, Miete oder Reparatur von therapeutischen Geräten sowie
- einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen

werden bei der Prüfung, ob der Gesamtbedarf der Familie mit Kinderzuschlag, Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist, nicht berücksichtigt. Leistungen für diese Sonderbedarfe können zusätzlich zum Kinderzuschlag und zum Wohngeld vom Jobcenter gewährt werden.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen **Gesamtbedarf** nach dem SGB II von **2.488 Euro**:

Regelbedarf der Eltern	Kindergeldberechtigter	382 Euro
	Ehegatte	382 Euro
+ Regelbedarf der Kinder	Kind, 16 Jahre	322 Euro
	Kind, 11 Jahre	302 Euro
+ Wohnkosten		1.100 Euro
= Gesamtbedarf		2.488 Euro

Die Eltern haben ein Brutto-Einkommen von 2.600 Euro monatlich. Davon werden beim Kinderzuschlag insgesamt 1.990 Euro monatlich berücksichtigt. Außerdem erhalten sie monatlich 408 Euro Kindergeld für die beiden Kinder.

Die Familie hat somit monatlich **2.398 Euro zur Verfügung** (1.990 Euro plus 408 Euro Kindergeld).

Der Gesamtbedarf der Familie ist damit nicht gedeckt. Die Familie kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Änderung ab 01.01.2020

Diese Voraussetzung entfällt zum 1. Januar 2020.

Wurde Ihr Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt, weil der Gesamtbedarf bereits mit Ihrem Einkommen gedeckt wird, kann es sich lohnen, im Januar 2020 einen neuen Antrag zu stellen.

1.4 Gesamtbedarf kann mit Kinderzuschlag gedeckt werden

Der Kinderzuschlag muss zusammen mit dem Einkommen der Eltern, dem Kindergeld und eventuell zustehendem Wohngeld ausreichen, um den Gesamtbedarf der Familie nach dem SGB II zu decken.

Beispiel 1:

*Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat monatlich einen **Gesamtbedarf** nach dem SGB II von **2.288 Euro** (Regelbedarfe wie im Beispiel auf Seite 8, aber die Wohnkosten betragen nur 900 Euro).*

Die Eltern haben ein Brutto-Einkommen von 2.200 Euro monatlich. Davon werden beim Kinderzuschlag insgesamt 1.407 Euro monatlich berücksichtigt. Außerdem erhalten sie monatlich 408 Euro Kindergeld für die beiden Kinder sowie Wohngeld in Höhe von 249 Euro.

*Die Familie hat somit monatlich **2.064 Euro zur Verfügung** (1.407 Euro plus 408 Euro Kindergeld und 249 Euro Wohngeld).*

Der Gesamtbedarf der Familie ist damit nicht gedeckt. Zusammen mit einem Kinderzuschlag in Höhe von 370 Euro hat die Familie jedoch ein Gesamteinkommen von 2.434 Euro (2.064 Euro plus 370 Euro) und ist nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, das heißt Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kann vermieden werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch haben die Eltern ein Brutto-Einkommen von 1.950 Euro. Davon werden beim Kinderzuschlag 1.233 Euro monatlich berücksichtigt. Zusammen mit dem Kindergeld und dem Wohngeld verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von 1.890 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlags würde das Gesamteinkommen (1.890 Euro + 370 Euro = 2.260 Euro) nicht ausreichen, um den monatlichen Gesamtbedarf in Höhe von 2.288 Euro zu decken. Statt Kinderzuschlag und Wohngeld muss diese Familie beim Jobcenter Leistungen nach dem SGB II beantragen.

Ausnahme „kleines Wahlrecht“

Steht Ihnen ein Mehrbedarf zu, weil Sie schwanger oder alleinerziehend sind oder aus anderen Gründen (siehe Punkt 1.3, Seite 8), können Sie wählen, ob dieser Mehrbedarf bei der Prüfung, ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, unberücksichtigt bleiben soll. Dadurch soll Ihnen der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert werden („kleines Wahlrecht“). Gehören Sie zu diesem Personenkreis, empfehlen wir Ihnen, sich hierzu bei Ihrer Familienkasse beraten zu lassen.

Änderung ab 01.01.2020

Zum 1. Januar 2020 wird das „kleine Wahlrecht“ durch den **erweiterten Zugang** ersetzt. Das heißt, es ist nicht mehr länger möglich, auf Mehrbedarfe zu verzichten, um den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen. Stattdessen kann generell Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden, wenn keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder aktuell beantragt sind und mit dem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Wurde Ihr Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt, weil auch mit Kinderzuschlag und Wohngeld Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann, kann es sich lohnen, im Januar 2020 einen neuen Antrag zu stellen, insbesondere, wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse und Wohnkosten nicht wesentlich verändert haben.

1.5 Höchst Einkommensgrenze wird nicht überschritten

Ihr monatliches Einkommen oder das Einkommen von Ihnen als Paar darf außerdem eine Höchst Einkommensgrenze nicht überschreiten. Diese Höchst Einkommensgrenze berechnet sich für jede Familie gesondert.

Sie setzt sich zusammen aus

- ➔ dem Gesamtbedarf der Eltern, der aus
 - ihrem Regelbedarf nach dem SGB II (für Nahrung, Kleidung, laufende Haushaltsführung und anderes), ihren eventuellen Mehrbedarfen (z. B. für Ernährung oder Schwangerschaft) und
 - den anteiligen konkreten Wohnkosten (einschließlich Heizkosten) der Eltern besteht,
- ➔ sowie dem Gesamtkinderzuschlag.

Folgende Anteile an den Wohnkosten gelten als Anteile der Eltern:				
Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %		Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77		1 Kind	84
2 Kindern	63		2 Kindern	72
3 Kindern	53		3 Kindern	63
4 Kindern	46		4 Kindern	56
5 Kindern	40		5 Kindern	50

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Brutto-Einkommen der Eltern mindestens 900 Euro erreicht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird.

Die Höchsteinkommensgrenze beträgt für diese Familie:

Regelbedarf der Eltern nach SGB II	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	382 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	382 Euro
+ Anteil der Wohnkosten der Eltern	72 % von 600 Euro Miete	432 Euro
= Gesamtbedarf der Eltern		1.196 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag	(2 x 185 Euro)	370 Euro
= Höchsteinkommensgrenze für diese Familie		1.566 Euro

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss das monatliche Brutto-Einkommen mindestens 900 Euro betragen. Außerdem muss das zu berücksichtigende Einkommen unter ihrer Höchsteinkommensgrenze von 1.566 Euro liegen.

Welches Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Höchsteinkommensgrenze berücksichtigt wird, ist unter Punkt 2 dieses Merkblattes beschrieben.

Änderung ab 01.01.2020

Die Höchsteinkommensgrenze entfällt zum 1. Januar 2020.

Wurde Ihr Antrag auf Kinderzuschlag aufgrund der Höchsteinkommensgrenze abgelehnt, kann es sich lohnen, im Januar 2020 einen neuen Antrag zu stellen, insbesondere, wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse und Wohnkosten nicht wesentlich verändert haben.

2. Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Was als Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Höchsteinkommengrenze und der Prüfung, ob der Bedarf gedeckt werden kann, zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach dem SGB II. Dabei werden unter anderem verschiedene Freibeträge berücksichtigt. Das „zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen“ im Kinderzuschlag meint dabei immer das Einkommen und Vermögen nach Abzug sämtlicher Abzugsposten und Freibeträge nach dem SGB II.

2.1 Einkommen

Einkommen sind in der Regel alle Einnahmen in Geld. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I oder Krankengeld,
- Elterngeld oder Landeserziehungsgeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den Brutto-Einkommen werden abgezogen:

- Lohnsteuer/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein Freibetrag für Erwerbstätige von mindestens 100 Euro und maximal 330 Euro, abhängig von der Höhe des Einkommens,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- die Beträge vom Einkommen, die bei der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wurden,
- ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro bzw. bei Elterngeld Plus von 150 Euro monatlich für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

2.2 Vermögen

Als Vermögen sind in der Regel alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen in angemessener Höhe,
- eine selbst bewohnte Immobilie.

Von dem anzurechnenden verwertbaren Vermögen werden verschiedene **Freibeträge** abgezogen; nur das darüber hinausgehende Vermögen wird berücksichtigt. Angaben zum Vermögen müssen Sie nur machen, wenn das Vermögen mindestens einer Person im Haushalt mehr als 3.850 Euro (bei Paaren gemeinsam mehr als 7.700 Euro) beträgt.

3. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

3.1 Einkommen und Vermögen des Kindes

Eigenes zu berücksichtigendes **Einkommen** des Kindes mindert den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 185 Euro. Es wird nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent.

Beispiel 1:

Das Kind erhält monatlich Unterhalt in Höhe von 300 Euro. Davon werden 45 Prozent, also 135 Euro, auf den Kinderzuschlag von 185 Euro angerechnet. Kinderzuschlag wird daher höchstens in Höhe von 50 Euro gezahlt.

Zu dem Einkommen des Kindes gehören auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für dieses Kind und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Da der Kinderzuschlag nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes ist, besteht die Verpflichtung, sich um den Bezug der vorrangigen Leistungen Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss zu bemühen.

Eigenes **Vermögen** des Kindes, soweit es zu berücksichtigen ist, wird voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Hat ein Kind eigenes Vermögen von mehr als 3.850 Euro (Freibetrag), wird der übersteigende Betrag auf den Kinderzuschlag voll angerechnet.

Ist der übersteigende Betrag niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert. Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, so dass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

Beispiel 2:

Das Vermögen des Kindes liegt 100 Euro über dem Freibetrag, so dass 100 Euro auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Einkommen hat das Kind keines. Der Kinderzuschlag von 185 Euro wird für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums um 100 Euro gemindert, es werden also höchstens 85 Euro Kinderzuschlag gezahlt. Ab dem Folgemonat wird der Kinderzuschlag für die restlichen 5 Monate des Bewilligungszeitraums in Höhe von bis zu 185 Euro ausgezahlt.

Ist der übersteigende Betrag höher als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

Beispiel 3:

Das Vermögen des Kindes liegt 500 Euro über dem Freibetrag, so dass 500 Euro auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Einkommen hat das Kind keines. Der Kinderzuschlag von 185 Euro wird durch die 500 Euro Vermögen vollständig gemindert, so dass kein Anspruch Kinderzuschlag besteht.

Einkommen und Vermögen eines Kindes mindern nur den Kinderzuschlag dieses Kindes. Es ist nicht bei weiteren Kindern zu berücksichtigen oder mit dem Einkommen oder Vermögen der Eltern zu addieren.

3.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Zu berücksichtigendes Einkommen und/oder Vermögen der Eltern, das höher ist, als ihr eigener Gesamtbedarf, mindert den Gesamtkinderzuschlag.

Zu den Eltern in diesem Sinne gehören

- ➔ Mütter oder Väter, die alleinerziehend sind oder zusammen leben,
- ➔ ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie
- ➔ die mit ihr/ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebenden Partner.

Handelt es sich bei dem **Einkommen**, das den Bedarf der Eltern übersteigt, um Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (auch einer selbständigen Tätigkeit), wird dieses nur zur Hälfte angerechnet.

Andere Einnahmen, z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I und auch Vermögen, werden hingegen in vollem Umfang abgezogen.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit drei minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater hat ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von 1.900 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.193 Euro. Die Mutter hat ein monatliches Brutto-Einkommen von 750 Euro. Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 309 Euro.

Das monatliche Brutto-Einkommen der Eltern in Höhe von 2.650 Euro (Vater 1.900 Euro, Mutter 750 Euro) liegt über der Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro für Elternpaare.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern beträgt 1.502 Euro (Vater 1.193 Euro, Mutter 309 Euro) und liegt damit unter der Höchsteinkommensgrenze von 1886 Euro.

Regelbedarf der Eltern nach dem SGB II	Kindergeldberechtigter Regelbedarf	382 Euro
	Ehegatte Regelbedarf	382 Euro
+ Anteil der Wohnkosten der Eltern	63 % von 900 Euro Miete	567 Euro
= Gesamtbedarf der Eltern		1.331 Euro
+ Gesamtkinderzuschlag	(3 x 185 Euro)	555 Euro
= Höchsteinkommensgrenze		1.886 Euro

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern in Höhe von 1.502 Euro ist aber höher als ihr eigener Bedarf in Höhe von 1.331 Euro. Der übersteigende Betrag von 171 Euro ist daher auf den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder anzurechnen. Jedoch nur zu 50 Prozent, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Das heißt, es werden 85,50 Euro auf den Gesamtkinderzuschlag von 555 Euro (3 x 185 Euro) angerechnet und Kinderzuschlag in Höhe von 470 Euro an die Familie gezahlt.

Änderung ab 01.01.2020

Ab 1. Januar 2020 werden statt 50 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nur noch 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Beispiel:

Das zu berücksichtigende Einkommen liegt 100 Euro über dem Gesamtbedarf der Eltern. Bis zum 31. Dezember 2019 werden 50 Prozent des Einkommens – also 50 Euro – auf den Kinderzuschlag angerechnet. Bei einem Gesamtkinderzuschlag von 185 Euro würden daher 135 Euro Kinderzuschlag gezahlt werden.

Ab 1. Januar 2020 werden nur noch 45 Prozent – also 45 Euro – angerechnet. Es wird also Kinderzuschlag in Höhe von 140 Euro gezahlt.

Die Familienkasse wird dies bei Bewilligungen über den 31. Dezember 2019 hinaus automatisch berücksichtigen.

Zu berücksichtigendes **Vermögen** wird voll angerechnet.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert. Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, so dass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden.

4. Bewilligungszeitraum und Bemessungszeitraum

Bewilligungszeitraum

Der Kinderzuschlag wird für 6 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem Sie den Antrag auf Kinderzuschlag stellen.

Beispiel:

Der Antrag auf Kinderzuschlag wird im September 2019 gestellt. Bewilligt wird der Kinderzuschlag für den Zeitraum September 2019 bis Februar 2020.

Bemessungszeitraum

Für die Entscheidung, ob Kinderzuschlag gezahlt wird, kommt es auf die Einkommensverhältnisse der letzten 6 Monate vor Antragstellung an (Bemessungszeitraum).

Für die Ermittlung der Wohnkosten bei Wohnungsmiete sind die Verhältnisse im Antragsmonat maßgeblich. Bei Wohneigentum wird aus den monatlichen Kosten im Kalenderjahr vor der Bewilligung ein Durchschnittswert gebildet. Liegen nicht für alle Monate entsprechende Werte vor, weil das Wohneigentum erst im Laufe des Jahres bezogen wurde, wird ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden – maximal 12 – Monaten gebildet.

Mitteilung von Änderungen im Bewilligungszeitraum

Ändert sich während des Bewilligungszeitraumes etwas an den Einkommensverhältnissen oder den Wohnkosten, müssen Sie dies der Familienkasse nicht mitteilen, da dies keinen Einfluss auf Ihre Bewilligung hat. Sollten sich die finanziellen Verhältnisse derart verschlechtern, dass der Kinderzuschlag nicht mehr ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

Nur wenn jemand in Ihren Haushalt einzieht oder aus Ihrem Haushalt auszieht oder ein Kind in die Familie geboren wird, hat dies Auswirkungen auf Ihre Bewilligung. Änderungen dieser Art sind der Familienkasse daher unverzüglich mitzuteilen (siehe auch Punkt 7 dieses Merkblattes).

5. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de

Der Antrag ist bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit abzugeben oder dorthin zu übersenden. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist auch zuständig, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Ihre zuständige Familienkasse finden Sie auf den vorgenannten Internetseiten >> ganz unten rechts „Dienststelle finden“.

Für jeden neuen Bewilligungszeitraum ist stets erneut ein Antrag zu stellen.

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie in der Regel keinen Kinderzuschlag erhalten.

Alle Angaben sind in der Regel durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag.

Hinweis

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit führen Ihre Akte in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass von Ihnen eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet werden. Übermitteln Sie daher nach Möglichkeit **keine Originale, sondern Kopien** von den erforderlichen Nachweisen.

7. Was müssen Sie als Antragsteller/in oder Bezieher/in der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder sonstige Stellen genügen nicht.

Ihrer Familienkasse müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein weiteres Kind in die Familie geboren wird,
- ein weiteres Kind unter 25 Jahren in den Haushalt einzieht,
- Sie oder der andere Elternteil sich auf Dauer trennen,
- eine neue Partnerin oder ein neuer Partner bei Ihnen einzieht,
- Sie oder ein Kind aus Ihrem Haushalt auszieht,
- ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur ggf. den zu Unrecht erhaltenen Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

8. Bildungs- und Teilhabeleistungen und kostenfreie KiTa

Für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag entfällt ab 1. August 2019 der Kostenbeitrag für die KiTa.

Außerdem können sie Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten, die mit dem Starke-Familien-Gesetz erheblich verbessert worden sind. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- ➔ eintägige Ausflüge von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege (tatsächliche Kosten),
- ➔ mehrtägige Klassenfahrten von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege (tatsächliche Kosten),
- ➔ Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket zum 1. August 2019 in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar 2020 in Höhe von 50 Euro),
- ➔ Kosten für Schülerbeförderung (ab 1. August 2019 tatsächliche Kosten ohne Eigenanteil, selbst wenn die Fahrkarte auch für sonstige Fahrten nutzbar ist),
- ➔ angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule, unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung (tatsächliche Kosten),
- ➔ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte, Hort oder in der Tagespflege (ab 1. August 2019 tatsächliche Kosten ohne Eigenanteil) sowie
- ➔ Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich 10 Euro (ab 1. August 2019 in Höhe von monatlich 15 Euro).

Diese Leistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Welche Stelle für Sie zur Beantragung der Leistungen zuständig ist, erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Folgen Sie folgendem Pfad: www.bmas.de >> Themen Arbeitsmarkt >> Grundsicherung >> Das Bildungspaket >> Anlaufstellen - Hier gibt's das Bildungspaket). Bei den zuständigen Stellen erhalten Sie auch weitere Auskünfte zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Unter der Telefonnummer **030 221 911 009** ist das **Bürgertelefon zum Thema „Bildungspaket“** montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr erreichbar.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: Juli 2019

FK KiZ 2 – 02.19